

BStGer RP.2012.72 vom 19. Dezember 2012

Bundesstrafgericht, 2012-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RP.2012.72

FR: TPF RP.2012.72 du 19 décembre 2012

IT: TPF RP.2012.72 del 19 dicembre 2012

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG). Ergänzung der Beschwerde (Art. 52 Abs. 2 und 3 VwVG).

Erwägungen

E. 19

November 2012) A. das vorerwähnte Formular samt verschiedener Beilagen einreichte (act. 3, 3.1-3.12); - die Beschwerdekammer eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint, und dieser einen Anwalt bestellt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- 3 -

- gemäss seiner Steuerveranlagung 2010 der Beschwerdeführer Liegenschaften in U., V., W. sowie in X. besitzt (act. 3.2); - er hernach weder über Einkünfte, noch Vermögen verfügt, und bezüglich der Liegenschaft in W. eine Grundbuchsperrung errichtet wurde (act. 2 Ziffer 4 des Dispositivs); - auf dem Formular "unentgeltliche Rechtspflege" (act. 3.1) der Verkauf einer Wohnung im Jahr 2011 erwähnt wird (Y./V.); - weder über den erzielten Verkaufserlös, noch bezüglich seiner angeführten Konten Belege eingereicht wurden; - indes die vorhandenen Liegenschaften und das im Formular erwähnte ALV-Verfahren vor Versicherungsgericht AG eine unübersichtliche finanzielle Situation schaffen, die eine eingehende Dokumentation erfordert; - festzuhalten ist, dass die fehlenden Belege sowie die zeitlich zurückliegende Steuerveranlagung keine schlüssige Beurteilung seiner Vermögenssituation erlauben; - somit androhungsgemäss das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (vgl. act. 3.1 S. 2); - damit erneut Frist zur Leistung des Kostenvorschusses anzusetzen ist; - weiter nach Leistung des Kostenvorschusses die Begründung der Beschwerde einer Ergänzung gemäss Art. 52 Abs. 3 VwVG bedarf, wobei bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten wird; - die Kosten des Entscheides bei der Hauptsache verbleiben.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.